Satzung über die Benutzung der öffentlichen Parkanlagen der Stadt Norderstedt (Parksatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert am 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Die öffentlichen Parkanlagen der Stadt Norderstedt erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind nicht nur stadträumliche Gestaltungselemente, sondern auch Orte der Begegnung, des sozialen Zusammenhalts sowie der kulturellen und bauhistorischen Identität. Sie dienen der Erholung, dem Naturerleben und der Bewegung, leisten einen positiven Beitrag für das Wohlbefinden und können so zur Lebensqualität der Bevölkerung beitragen. Als Lebensräume für Flora und Fauna stellen sie eine wesentliche Grundlage für die biologische Vielfalt dar. Parkanlagen sind wichtige Bestandteile des Stadtökosystems, unterstützen die Luftreinhaltung, die Temperaturregulierung und die Dämpfung des Lärms und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Die Stadt Norderstedt setzt sich mit dieser Satzung zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der öffentlichen Parkanlagen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der zunehmenden vielfältigen Nutzungsansprüche die unterschiedlichen Interessen im Sinne eines gemeinwohlverträglichen Miteinanders zu regeln. Dabei genießen die vorhandenen Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Norderstedt zur Nutzung zur Verfügung gestellten Parkanlagen Willy-Brandt-Park und Moorbekpark (nachfolgend Parkanlagen genannt).

(2) Zu den Parkanlagen gehören insbesondere:

a) gärtnerisch gestaltete Parkflächen
b) sonstige Grün- und Freiflächen
c) die darin enthaltenen Wege und Plätze
d) Spielflächen wie z.B. Kinderspiel-, Bolz-, Jugend- sowie Mehrgenerationenplätze
e) Sportanlagen
f) Bäche und Teiche

(3) Keine Bestandteile der Parkanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) Grünflächen, die Bestandteile öffentlich gewidmeter Straßen und Wege im Sinne von § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind,

b) Grünflächen, die einer eigenen Regelung unterliegen wie z.B. Friedhöfe, Wälder, Kleingartenanlagen, Außenanlagen von Schulen, Kindergärten oder sonstiger öffentlicher Gebäude.

(4) Lage und Grenzen der von dieser Satzung umfassten Parkanlagen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Karten.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen der Parkanlagen

(1) Bestandteile der Parkanlagen im Sinne des § 1 sind der Grünbestand (Bäume, Sträucher, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen), alle zu den Parkanlagen gehörenden Wege und Plätze sowie den Parkanlagen zugehörigen KFZ-Parkplätze und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind insbesondere

a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Parkanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Skulpturen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune),

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Abfallbehälter, Sportgeräte, Grillvorrichtungen, Hochbeete, Schließfächer, Abstellanlagen für Räder, Roller etc.) und

c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Schilder, Treppen, Rampen, Unterstände, Pavillons).

§ 3 Benutzung der Anlagen, Haftung

(1) Die Parkanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Norderstedt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei insbesondere bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Diese zusätzlichen Gebote oder Verbote sollen auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(2) Parkanlagen, einzelne Bestandteile oder Einrichtungen können für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen ganz oder teilweise gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(3) Die Benutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Wege oder Plätze, die während herbstlicher oder winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Eine Verpflichtung der Stadt Norderstedt zur Beseitigung insbesondere von Schnee oder Glätte auf den Wegen und Plätzen in den Parkanlagen besteht nicht. Die Stadt Norderstedt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzung der Parkanlagen muss schonend erfolgen, sodass insbesondere Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(2) In Parkanlagen ist unzulässig

a) das Fahren, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Scootern oder Ähnlichem, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (mit Ausnahme von städtischen Dienstfahrzeugen oder Fahrzeugen von Beauftragten). Das Befahren mit Fahrrad, Scooter oder Ähnlichem ist auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen zulässig. Beim zugelassenen Befahren ist auf andere Benutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben Vorrang.

b) Hunde unangeleint mitzuführen, innerhalb ausgewiesener Hundefreiläufe gilt der Leinenzwang nicht. Wer Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht

gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot des von ihm geführten Hundes umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden Schleswig-Holstein (HundeG) bleiben unberührt.

c) das Grillen auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen. Durch das Grillen dürfen für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen. Die Bestimmungen des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in Abfallbehältern zu entsorgen. Die Bestimmungen der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten im Freien bleiben unberührt.

d) das Beschädigen, Verunstalten oder Verunreinigen der Parkanlagen und ihrer Bestandteile und Einrichtungen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die im Rahmen der Parkanlagennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in Wertstoffcontainern zu entsorgen. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist untersagt.

(3) Weiter untersagt ist

a) die Erzeugung von Lärm, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden. In der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

b) der Konsum von Tabak, Vapes, Cannabis und Alkohol auf Spielanlagen,

c) das Füttern, Fangen oder Jagen bzw. Angeln von wildlebenden Tieren (z.B. Tauben),

d) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen und die Lagerung privater Gegenstände,

e) das Durchführen von Ball- oder ähnlichen Bewegungsspielen auf gekennzeichneten Liegewiesen. Ball- und Bewegungsspiele von Kleinkindern bis zu drei Jahren sind hiervon ausgenommen,

f) die Benutzung von Schleuder- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug,

g) das Reiten,

h) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, mit Ausnahme von nicht kommerziellen Veranstaltungen mit max. 30 Personen, wie z.B. Kindergeburtstage,

i) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen,

j) das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind Hochzeiten und ähnliches)

k) Werbung jeglicher Art zu betreiben und

l) das Betteln in jeglicher Form.

§ 5 Ausnahmen

(1) Eine Benutzung der Parkanlagen, die über das Maß der Benutzung nach § 3 hinausgeht, kann im Einzelfall von der Stadt Norderstedt gestattet werden. Von den Vorschriften des § 4 können im Einzelfall von der Stadt Norderstedt Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Antrag soll mindestens zwei Wochen vorab gestellt werden.

(3) Der durch eine Ausnahmeerlaubnis begründete Nutzungsanspruch ist nicht übertragbar.

(4) Gebühren für die Erteilung einer Ausnahme werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt erhoben.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen, Vollzugsanordnungen und Parkanlagenverweisen

(1) Die Stadt Norderstedt kann Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung im Rahmen der Gesetze erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Satzungsregelungen in den Parkanlagen ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Stadt Norderstedt und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Den Parkanlagen können Personen verwiesen werden, die

a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder

b) in einer Parkanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen oder in die Parkanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.

(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen kann auch das Betreten der Parkanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 1 eine Benutzungsregelung oder § 3 Abs. 2 eine Benutzungssperre missachtet,

b) § 4 Abs. 2 a) in Parkanlagen ein Kraftfahrzeug, ein Fahrrad, Scooter oder Ähnliches außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen fährt, parkt, reinigt oder abstellt,

c) § 4 Abs. 2 b) Hunde unangeleint mitführt oder den Hundekot eines von ihm mitgeführten Hundes nicht entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,

d) § 4 Abs. 2 c) S.1 auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen grillt,

e) § 4 Abs. 2 d) S.1 Parkanlagen oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunstaltet oder verunreinigt,

f) § 4 Abs. 2 d) S. 4 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallene Abfälle einbringt,

g) § 4 Abs. 3 a) Lärm erzeugt, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden,

h) § 4 Abs. 3 b) auf Spielanlagen Tabak, Vapes, Cannabis und Alkohol konsumiert,

i) § 4 Abs. 3 d) Zelte oder Wohnwagen aufstellt, nächtigt oder private Gegenstände lagert,

j) § 4 Abs. 3 f) Schleuder- oder Schießgeräte benutzt oder Modellflugzeuge oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug, betreibt,

k) § 4 Abs. 3 g) in Parkanlagen reitet,

l) § 4 Abs. 3 h) Veranstaltungen jeglicher Art, welche nicht der Ausnahme unterliegen, durchführt,

m) § 4 Abs. 3 i) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft oder gewerbliche Leistungen anbietet,

n) § 4 Abs. 3 j) zu gewerblichen Zwecken, welche nicht der Ausnahme unterliegen, filmt oder fotografiert,

o) § 4 Abs. 3 k) Werbung jeglicher Art betreibt, oder

p) § 4 Abs. 3 l) bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

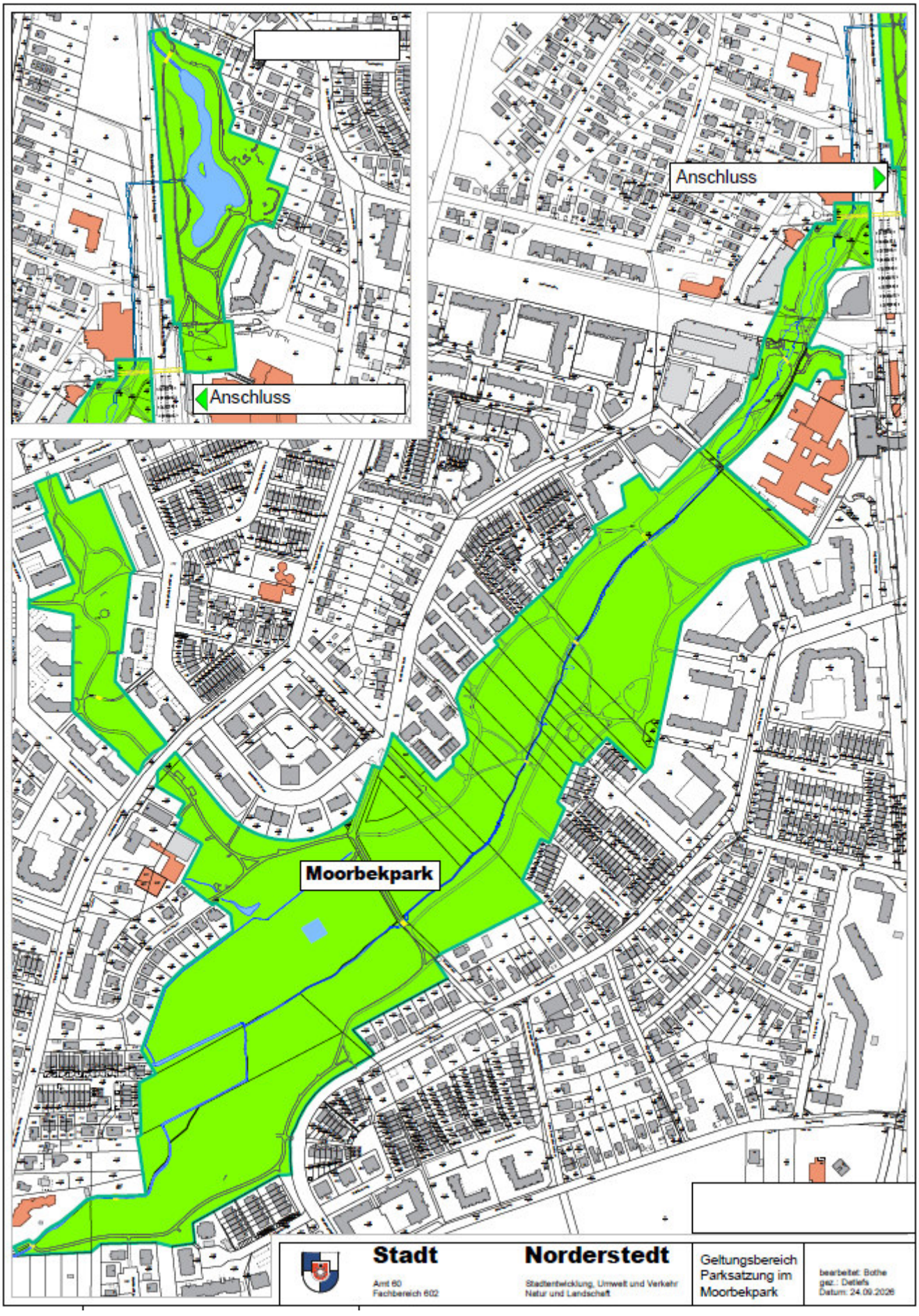
Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

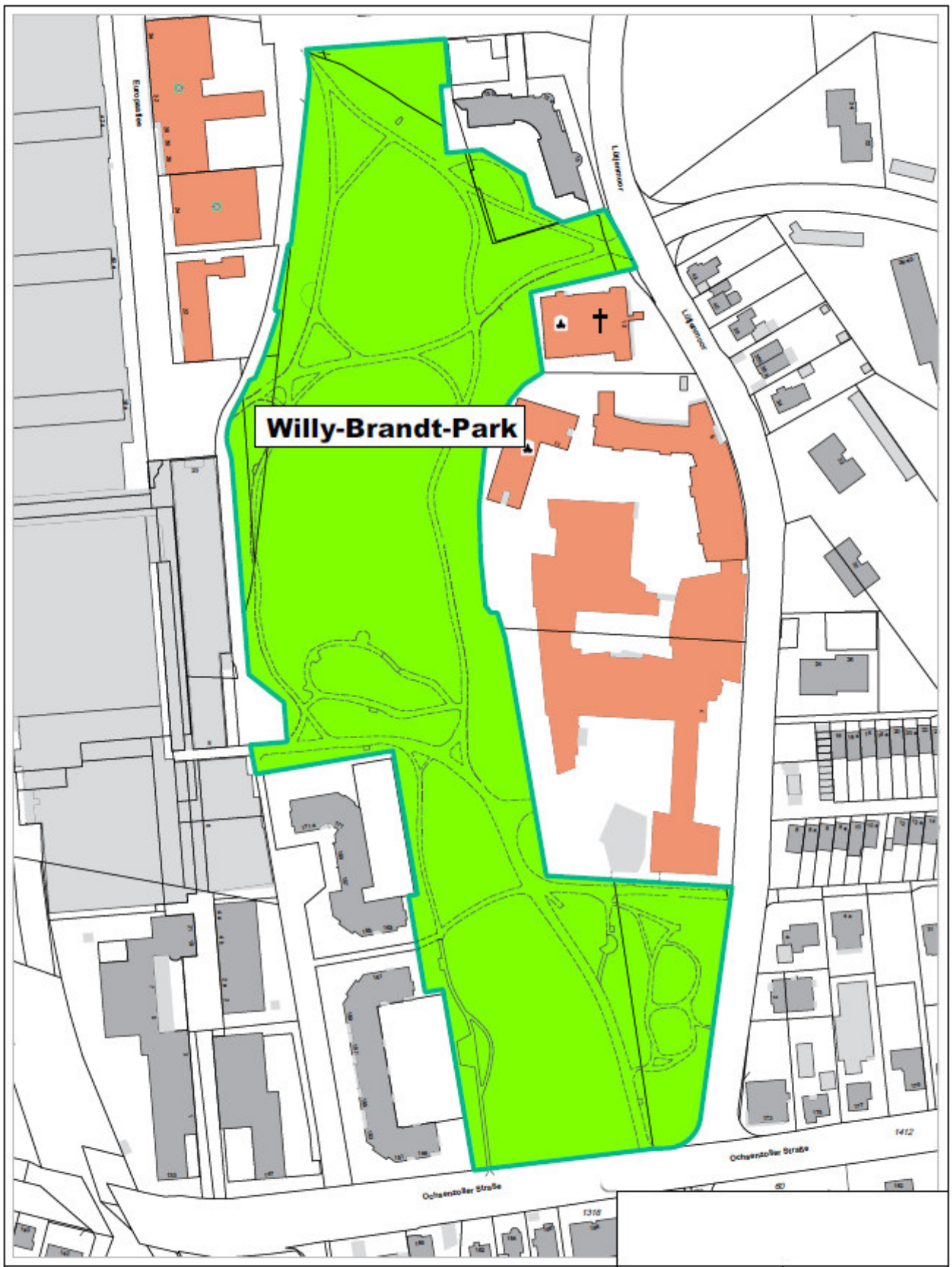
Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Katrin Block

Oberbürgermeisterin


Anschluss
Anschluss
Moorbekpark
Stadt
Norderstedt
Amt 60
Fachbereich 602
Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Natur und Landschaft
Geltungsbereich
Parksatzung im
Moorbekpark
bearbeitet: Bothe
gez.: Detlefs
Datum: 24.09.2026



Stadt Norderstedt

Amt 60
Fachbereich 602

Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Natur und Landschaft

Geltungsbereich Parksatzung im Willy-Brandt-Park

bearbeitet: Bothe
gez.: Detlefs
Datum: 24.09.2026